

weis darüber zu erheben haben, ob die vom Kläger be- | **Inhalt**
gehrten Zinsen tatsächlich als direkter Schaden ent-
standen sind.

Anmerkung:

Der Entscheidung ist im Ergebnis zuzustimmen. Allerdings war es nicht erforderlich, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Kreisgericht zurückzuweisen.

Nach dem Urteil des Kreisgerichts steht fest, daß Ausgangspunkt für die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit des Verklagten ein Fehlbetrag in der von ihm geleiteten Kleingaststätte war. Der Fehlbetrag wurde bei einer Inventur des Waren- und Geldbestands ermittelt; er ergibt sich also aus den Vorgängen im Gaststättenbetrieb, die zum Verlust von Sachwerten oder Geld geführt haben.

Da dem Verklagten eine fahrlässige Schadensverursachung gemäß §113 GBA zur Last gelegt wird, ist er für den direkten Schaden unter Berücksichtigung der im Gesetz bzw. im Rahmenkollektivvertrag geregelten Grenzen materiell verantwortlich. Zum direkten Schaden gehören aber nur solche Zinszahlungen, die unmittelbar durch das arbeitspflichtverletzende Handeln entstanden bzw. entgangen sind, sofern der Betrieb diese Zinsen bei pflichtgemäßem Handeln des Werk tätigen nicht zu Twhlen gehabt bzw. erhalten hätte.

Die Arbeitspflichten des Werk tätigen sind folglich das entscheidende Kriterium für die Beantwortung der Frage, ob Zinsen Teil des direkten Schadens sind. Verabsäumt es z. B. ein Werk tätiger bei der Erfüllung seiner Arbeitsaufgaben pflichtwidrig, einem Vertragspartner innerhalb der Zahlungsfrist Geld zu überweisen, und hat der Betrieb dafür Verspätungszinsen zu zahlen, so gehören diese zum direkten Schaden. Das gleiche ist der Fall, wenn einem Betrieb Zinsen entgegen, weil ein Werk tätiger es pflichtwidrig übersehen hat, säumigen Kunden Verspätungszinsen zu berechnen.

Im Falle vorsätzlicher Schadensverursachung gemäß §114 Abs.1 GBA ist der Werk tätige für den gesamten Schaden voll materiell verantwortlich. Dazu gehören der direkte Schaden und alle darüber hinausgehenden konkreten Vermögensnachteile des Betriebes, einschließlich des Folgeschadens. Muß ein Betrieb z.B. zur Abwendung, Minderung' oder Behebung des durch schuldhaftes arbeitspflichtverletzendes Handeln eines Werk tätigen vorsätzlich verursachten Schadens einen Kredit aufnehmen und hierfür Zinsen zahlen, so gehören diese zum Folgeschaden, für den als Teil des gesamten Schadens die materielle Verantwortlichkeit geltend gemacht werden kann.

Bei Beachtung dieser Grundsätze ergibt sich, daß dem Kläger im vorliegenden Falle unmittelbar durch fahrlässiges, arbeitspflichtverletzendes Handeln, des Verklagten Sachwerte oder Geld verloren gingen, nicht aber Zinsen. Ebenso ist dem Betrieb unmittelbar keine Verpflichtung zur Zinszahlung entstanden. Eine neue Beweisaufnahme kann kein anderes Ergebnis zeitigen. Deshalb hätte das Präsidium des Bezirksgerichts im Kassationsverfahren abschließend entscheiden können.

*Oberrichter Walter R u d e i t ,
Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts*

Peter-Paul S i e g e r t :
Weitere Vervollkommnung des Zusammenwirkens der Gerichte mit den Konfliktkommissionen 257

Dr. Werner S t r a s b e r g :
Die materielle Verantwortlichkeit der Werk tätigen — Mittel zur Festigung der sozialistischen Staats- und Arbeitsdisziplin 260

Bericht über die 26. Plenartagung des Obersten Gerichts 264

Walter R u d e i l :
Zur Verantwortung der Betriebsleiter und zum Beitrag der Gerichte bei der Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit 266

Herbert J a b l o n o w s k i / Ruth S o r g e :
Arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit und Kriminalitätsvorbeugung 267

Christoph K a i s e r :
Die Einigung der Parteien in Verfahren wegen materieller Verantwortlichkeit 269

Rechtsprechung

Arbeitsrecht

Oberstes Gericht

1. Zum Zustandekommen eines Arbeitsvertrages im Zusammenhang mit strukturverändernden Maßnahmen.
2. Zulässigkeit des Gerichtswegs für Streitfälle über den Anspruch auf (anteilige) Jahresendprämie.
3. Ausnahmen vom Grundsatz der Betriebszugehörigkeit während des gesamten Planjahres, die den Anspruch auf anteilige Jahresendprämie begründen .. 270

Oberstes Gericht:

1. Zur Zuständigkeit der Konfliktkommissionen und Gerichte bei Streitigkeiten aus einem durch Berufung begründeten Arbeitsrechtsverhältnis.
2. Verweisung nach § 28 AGO 274

BG Leipzig:

Erweiterte materielle Verantwortlichkeit eines Schalterangestellten der Deutschen Post gern. §113 Abs. 2 Buchst. b GBA 276

Stadtgericht von Groß-Berlin:

Voraussetzungen der erweiterten materiellen Verantwortlichkeit für Schäden, die durch Straftaten unter Alkoholeinfluß entstanden..... 277

KrG Prenzlau:

Differenzierung bei erweiterter materieller Verantwortlichkeit nach §113 Abs. 2 Buchst. b GBA 278

BG Halle:

Entgangene Zinsen bzw. entstandene Zinsverpflichtungen des Betriebes als Schaden nach §§112 ff. GBA. (Anm. Walter R u d e i l) 279

Spezialregister „Materielle Verantwortlichkeit der Werk tätigen* 3. und 4. Umschlagseite

NJ-Beilage 1/70:

Richtlinie Nr. 28 des Plenums des Obersten Gerichts zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Konfliktkommissionen vom 25. März 1970.

NJ-Beilage 2/70:

Richtlinie Nr. 29 des Plenums des Obersten Gerichts zur Anwendung der §§112 ff. GBA vom 25. März 1970.